OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800631/5/JS

Datum:
Linz, 15. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 22.4.2025 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3.4.2025, GZ: LINZ/923010008036/23, wegen Übertretung der Oö. Taxi-Betriebsordnung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 3.4.2025 warf der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer eine Übertretung der Oö. Taxi-Betriebsordnung am 14.12.2023 (23:00 Uhr) in B-Straße, wie folgt vor:

„[…]

Der*Die Beschuldigte, A__, C__, geb. tt.mm.jjjj, ist zur oa. Zeit mit dem Taxi mit dem amtlichen Kennzeichen aaa am Flughafen D__ gefahren hat dieses im Haltestellenbereich des Buses (600 bzw. 601), also unmittelbar auf Höhe des Ausganges der Ankunftshalle platziert, wobei das Dachschild beleuchtet und das Taxi somit nicht besetzt oder bestellt war. Gegen 23:15 Uhr hat der*die Beschuldigte von diesem Standort Fahrgäste aufgenommen.

Der*Die Beschuldigte hat somit Fahrtaufträge außerhalb seiner*ihrer Standortgemeinde angeboten und Fahrgäste außerhalb der Standortgemeinde ohne Bestellung aufgenommen, obwohl gem. § 23 Oö. Taxi-Betriebsordnung das Anbieten von Fahrtaufträgen außerhalb der Standortgemeinde verboten ist. Die Aufnahme von Fahrgästen außerhalb der Standortgemeinde darf nur erfolgen, wenn die hierfür erforderliche Bestellung vor dem Eintreffen des Kraftfahrzeugs am Abholort beim jeweiligen Taxiunternehmer oder bei der Lenkerin oder dem Lenker eingelangt ist.

„[…]

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 23 Abs. 2 Oö. Taxi-Betriebsordnung iVm § 15 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 22.4.2025.

1.3. Die belangte Behörde hat zu den mit hg. Schreiben vom 25.6.2025 dargetanen Bedenken gegen die Zuständigkeit der belangten Behörde nicht Stellung genommen.

1.4. Der Beschwerdeführer betreibt selbst kein Gewerbe. Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Taxis ist E__, der auch ein Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi mit dem Standort in Linz betreibt.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in das GISA (Gewerbeinformationssystem Austria).

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht auch in Verwaltungsstrafverfahren eine Unzuständigkeit der das Straferkenntnis erlassenden Behörde wahrzunehmen (vgl. VwGH 13.7.2022, Ra 2022/02/0100). Die Wahrnehmung der Unzuständigkeit der belangten Behörde hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob der Rechtsmittelwerber dies im Verfahren eingewendet oder in der Beschwerde releviert hat (vgl. VwGH 18.11.2024, Ra 2024/09/0058).

3.3. Nach der Bestimmung des § 27 Abs. 1 VStG kommt die örtliche Zuständigkeit jener Behörde zu, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Tatort eines Begehungsdeliktes ist demnach der Ort, an dem die verpönte Handlung gesetzt wurde (vgl. VwGH 9.5.2023, Ra 2022/02/0110, betreffend das Betreiben eines nicht angezeigten Wettterminal; VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0140, betreffend das Sammeln von nicht gefährlichen Abfällen).

3.4. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung der Oö. Taxi-Betriebsordnung vorgeworfen, da er in D__ (und damit außerhalb der Standortgemeinde des Gewerbeinhabers) Fahrtaufträge angeboten und Fahrgäste ohne Bestellung aufgenommen habe.

3.5. Die belangte Behörde nahm den Beschwerdeführer dabei als Lenker des verfahrensgegenständlichen Taxis im Sinn des § 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG in Anspruch (vgl. dazu auch § 30 der Oö. Taxi-Betriebsordnung, wonach Übertretungen dieser Verordnung durch einen Unternehmer nach § 15 Abs. 1 Z 5 GelverkG und – wie hier - durch einen Lenker nach § 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG als Verwaltungsübertretungen zu bestrafen sind).

3.6. Der dem Beschwerdeführer als Taxi-Lenker vorgeworfene Begehungsort (D__) - und damit Tatort im Sinn des § 27 Abs. 1 VStG - liegt jedoch im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land. Damit kommt dieser Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 26 Abs. 1 leg. cit. die Zuständigkeit zur Bestrafung der Übertretung der Oö. Taxi-Betriebsordnung zu.

3.6. Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und die Entscheidung zu beheben. Das von der unzuständigen belangten Behörde erlassene Straferkenntnis war daher von Amts wegen im Rahmen einer negativen Sachentscheidung ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 11.4.2024, Ra 2023/10/0366; VwGH 13.7.2022, Ra 2022/02/0100).

4. Der bloßen Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass sich mit Blick auf die Bestimmung des § 16 Abs. 5 GelverkG gleichermaßen Bedenken gegen die Zuständigkeit der belangten Behörde ergeben, würde man auf den Standort des Gewerbeinhabers betreffend das verfahrensgegenständliche Taxi (Gemeinde Linz) als Tatort abstellen,:

4.1. Nach dieser Bestimmung kommt den Landespolizeidirektionen (insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind) in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich u. a. die Bestrafung der Übertretungen jener Vorschriften zu, die zur gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund des § 13 Abs. 1 bis 4 GelverkG für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Gewerbe erlassenen wurden.

4.2. Die Oö. Taxi-Betriebsordnung wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich aufgrund des § 13 Abs. 3 und 4 GelverkG verordnet. Damit käme der Landespolizeidirektion Oberösterreich als Sicherheitsbehörde erster Instanz für das Gebiet der Gemeinde Linz (vgl. § 8 Z 5 Sicherheitspolizeigesetz - SPG) die Zuständigkeit als Verwaltungsstrafbehörde zur Bestrafung der Übertretung dieser Verordnung gemäß § 26 Abs. 2 VStG zu.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack